

1 Das Programm

2 Die Zielgruppe

3 Wer kann sich bewerben?

3.1 Kriterium Berufsausbildung

3.2 Kriterium Berufserfahrung

3.3 Kriterium 'Noch kein Hochschulabschluss'

3.4 Kriterium 'Nachweis der besonderen beruflichen Leistungsfähigkeit'

4 Geförderte Studiengänge

5 Das Auswahlverfahren

5.1 Stufe I - Online Bewerbung

5.2 Stufe II - Kompetenz-Check

5.3 Stufe III - Auswahlgespräch

(Stand März 2012)

1 Das Programm

Das Programm ‚Aufstiegsstipendium‘ ist eine Maßnahme der Begabtenförderung. Die SBB - Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung führt im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das Stipendienprogramm durch. Ein Aufstiegsstipendium erhalten beruflich Begabte, die über ein dreistufiges Auswahlverfahren in die Förderung aufgenommen werden.

Mit dem Aufstiegsstipendium wird ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule gefördert.

Die detaillierten rechtlichen Bestimmungen für das Programm Aufstiegsstipendium finden Sie in den Richtlinien zur Förderung beruflich Begabter während eines Hochschulstudiums vom 08. Oktober 2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 22. Oktober 2010.

[Förderrichtlinien zum Aufstiegsstipendium](#)

2 Die Zielgruppe

„Lernen heißt immer Lernen im Lebenslauf“ – Das Förderprogramm „Aufstiegsstipendium“ unterstützt das Weiterlernen beruflich besonders begabter Erwachsener durch ein Hochschulstudium. Menschen, die in Ausbildung und Beruf ihr besonderes Talent bewiesen haben, können sich um ein Stipendium für ein Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bewerben.

Das Programm richtet sich vor allem an diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch mehrjährige Berufserfahrung, Anerkennung einer besonderen fachlichen Begabung (Begabtenprüfung, Eignungsprüfung) oder eine berufliche Fortbildung (Techniker, Meister oder vergleichbare Abschlüsse) erworben haben. Doch auch diejenigen, die vor, während oder nach ihrer Ausbildung die Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, sind förderberechtigt.

3 Wer kann sich bewerben?

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung,
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren,
- noch kein Hochschulabschluss ,
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf,
- keine frühere Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium mit Ablehnung nach Stufe II (Kompetenz-Check).

Bewerben kann sich nur, wer bereit und befähigt ist, innerhalb eines Jahres nach Stipendienzusage mit dem beabsichtigten Studium zu beginnen. Anderenfalls verfällt die Zusage.

Hinweis für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Semesters noch möglich. Bitte klären Sie mit uns vor der Bewerbung, ob es sich um ein förderfähiges Hochschulstudium handelt.

3.1 Kriterium Berufsausbildung

Die Abschlüsse folgender Ausbildungen werden anerkannt:

- duale Ausbildungsberufe auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), z.B. Industriekaufmann/frau, oder der Handwerksordnung (HwO), z.B. Kraftfahrzeugmechatroniker/in;
- bundesgesetzlich geregelte Fachberufe im Gesundheitswesen, z. B. Altenpfleger/in, Physiotherapeut/in;
- landesgesetzlich geregelte Berufe, z. B. Erzieher/in, staatlich geprüfte/r kaufmännische/r oder technische/r Assistent/in.

Wenn sich der Abschluss Ihrer beruflichen Ausbildung nicht eindeutig einer der genannten Kategorien zuordnen lässt, treten Sie bitte vor der Bewerbung zur Klärung mit uns in Kontakt.

Ohne eine anerkannte berufliche Qualifikation ist die Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium nicht möglich.

3.2 Kriterium Berufserfahrung

Eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 24 Monaten ist Voraussetzung für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium. Diese Berufserfahrung muss nach dem Ausbildungsende (Datum der letzten Prüfung) und vor dem Versenden der Online-Bewerbung erreicht worden sein. Anrechenbar ist eine Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit die den Lebensunterhalt sichert. Die wöchentliche Arbeitszeit muss dabei bei mindestens 19 Stunden liegen.

Praktika, Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes, Zeiten des Mutterschutzes, der Familienarbeit oder ein Freiwilliges Soziales Jahr können nicht als Berufstätigkeit gerechnet werden, ebenso nicht Zeiten der Arbeitslosigkeit. Wenn Sie bereits studieren, gilt gleichermaßen für ein Vollzeitstudium wie für ein berufsbegleitendes Studium: Die Berufspraxis muss vor Beginn des Studiums erworben worden sein. Als Beginn des Studiums gilt der Semesterbeginn laut Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule.

Bitte bewerben Sie sich erst, wenn Sie die Berufspraxis von 24 Monaten tatsächlich erreicht haben und auf Anforderung auch belegen können. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte vor Versenden der Bewerbung.

3.3 Kriterium 'Noch kein Hochschulabschluss'

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei einem Erststudium. Wenn Sie bereits einen akademischen Hochschulabschluss erreicht haben (z.B. Bachelor, Diplom oder Magister), ist eine Bewerbung nicht möglich.

An Hochschulen werden auch nichtakademische 'Studiengänge' angeboten, die mit einem Zertifikat abschließen. Ein Zertifikatsabschluss gilt nicht als akademischer Hochschulabschluss und ist daher kein Hinderungsgrund für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium.

Auch der Abschluss eines Studiums an einer Bildungseinrichtung, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, gilt nicht als akademischer Abschluss. Hierzu zählen u.a. die eigenen Abschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder der

Berufsakademien (BA). Diese Abschlüsse sind ebenfalls kein Hinderungsgrund für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium (Ausnahmen s.u.).

Wenn allerdings an einer VWA oder BA in Kooperation mit einer Hochschule ein Abschluss Bachelor erreicht wurde, zählt dieser als erster akademischer Abschluss. Das Gleiche gilt bei einer nachträglichen Anerkennung eines Abschlusses einer Berufsakademie oder VWA als Abschluss 'Bachelor' durch eine Landesbehörde. Da ein Abschluss der früheren Berufsakademie Baden-Württemberg problemlos zu einem akademischen Diplom nachgraduiert werden kann, schließt ein solcher Abschluss von der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium aus.

3.4 Kriterium 'Nachweis der besonderen beruflichen Leistungsfähigkeit'

In der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium müssen Sie Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Möglichkeiten zum Nachweis für die besondere Leistungsfähigkeit sind:

- eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser
oder
- eine Aufstiegsfortbildungsprüfung nach AFBG mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser
oder
- Platz 1,2 oder 3 in einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
oder
- ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

3.4.1 Berufsabschlussprüfung

Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit können Sie mit der Punktzahl oder Gesamtnote der Abschlussprüfung Ihrer Berufsausbildung belegen. Erforderlich ist eine Gesamtnote besser als „gut“. Dies ist abhängig von der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung:

- Legt die Prüfungsordnung den 100-Punkte-Schlüssel zugrunde, muss das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mindestens 87 Punkte oder mehr betragen (Beispiel: IHK-Abschlussprüfungen).
- Wird keine Abschlussnote ausgewiesen, sondern werden mehrere (gleichwertige) Teilnoten vergeben, so muss die daraus gebildete Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) mindestens „1,9“ sein.
- Sind Schulnoten vorgesehen, muss die Abschlussnote „sehr gut“ lauten.
- Bei einigen Ausbildungsberufen, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, erfolgt die Benotung im Prüfungszeugnis in einem 15 Punkte System. In diesem Fall müssen Sie die Note nach folgender Formel umrechnen: $(17 - \text{Punktzahl}) : 3$.
- Bei einem anderen abweichenden Notensystem nehmen Sie bitte unbedingt vor der Bewerbung Kontakt mit der SBB auf.

Bitte beachten Sie: Es gilt nur die Gesamtnote der Aus- oder Fortbildungsprüfung. Bei einer Ausbildung im dualen System werden Berufsschulzeugnisse nicht berücksichtigt.

3.4.2 Aufstiegsfortbildung

Anstelle der Gesamtnote der Berufsabschlussprüfung können Sie in der Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium auch die Gesamtnote der Prüfung einer Aufstiegsfortbildung einsetzen.

Als Aufstiegsfortbildung anerkannt werden Fortbildungen, die nach dem „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“ (AFBG, „Meister-BAFöG“) förderfähig sind. Dazu muss eine Fortbildung folgende Kriterien erfüllen:

- öffentlich-rechtlicher Abschluss nach BBiG, HwO oder gleichwertig nach Bundes- oder Landesrecht, z. B. Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in, Fachwirt/in, Fachkaufleute;
- mindestens 400 Unterrichtsstunden Gesamtdauer.

Ausführliche Informationen bietet das Bundesbildungsministerium unter www.meister-bafoeg.info.

Auch für die Aufstiegsfortbildung gilt, dass die Gesamtnote der Abschlussprüfung besser als "gut" sein muss. Dies ist abhängig von der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung:

- Legt sie den 100-Punkte-Schlüssel zugrunde, muss das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mindestens 87 Punkte oder mehr betragen (Beispiel: IHK-Abschlussprüfungen).
- Wird keine Abschlussnote ausgewiesen, sondern werden mehrere (gleichwertige) Teilnoten vergeben, so muss die daraus gebildete Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) mindestens „1,9“ sein.
- Sind Schulnoten vorgesehen, muss die Abschlussnote „sehr gut“ lauten.
- Bei einem abweichenden Notensystem nehmen Sie bitte unbedingt vor der Bewerbung Kontakt mit der SBB auf.

3.4.3 Überregionaler beruflicher Leistungswettbewerb

Wenn die Gesamtnote Ihrer Ausbildung oder einer Aufstiegsfortbildung für die Bewerbung nicht reicht, können Sie Ihre besondere berufliche Leistungsfähigkeit mit dem besonders guten Ergebnis in einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb belegen.

Für das Aufstiegsstipendium kann sich bewerben, wer einen der Plätze 1 bis 3 auf Ebene eines Bundeslandes („Landessieger“) erreicht hat. Der Kammersieger/die Kammersiegerin erfüllt die Voraussetzung „überregional“ nicht.

Beispiele überregionaler beruflicher Leistungswettbewerbe sind:

- Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks, ehemals Praktischer Leistungswettbewerb (PLW);
- „Die gute Form im Handwerk – Handwerker gestalten“;
- Nationale Bestenehrung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Leistungswettbewerb auf Grundlage des IHK-Prüfungszeugnisses;
- Deutsche Jugendmeisterschaften in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen;
- Berufswettbewerb der deutschen Landjugend.

Wenn Sie Platz 1, 2 oder 3 in einem sonstigen überregionalen Leistungswettbewerb erreicht haben, kontaktieren Sie uns bitte vor der Bewerbung, um zu klären, ob dieser Wettbewerb für die Bewerbung berücksichtigt werden kann.

Eine Auszeichnung, die zwar die Leistung in einer Prüfung würdigt, aber an einen größeren Kreis verliehen wird kann nicht als beruflicher Leistungswettbewerb eingesetzt werden. Beispiel ist der „Meisterpreis der bayerischen Staatsregierung“.

3.4.4 Begründeter Vorschlag

Ein begründeter Vorschlag ist eine weitere Möglichkeit, das Kriterium der besonderen beruflichen Leistungsfähigkeit zu belegen. Wenn Sie die Voraussetzung bereits mit der Note einer beruflichen Abschlussprüfung oder mit einem Sieg in einem überregionalen Leistungswettbewerb erfüllen konnten, brauchen Sie diese Option nicht zu wählen.

Ein begründeter Vorschlag ist ein an die SBB gerichtetes Schreiben des Arbeitgebers. Er schlägt darin die Bewerberin / den Bewerber unter Darlegung der besonderen Leistungen in Ausbildung und Beruf für das Aufstiegsstipendium vor. Allgemeine Zeugnisse reichen nicht aus.

Die SBB legt ihrer Entscheidung einen strengen Maßstab zugrunde, um das für das Förderprogramm maßgebliche Leistungsprinzip nicht zu unterlaufen.

Mögliche Entscheidungskriterien können sein:

- Welche eigenverantwortliche Tätigkeit hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter übernommen?
- Welche zusätzlichen Aufgaben wurden zugewiesen?
- Was macht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mehr oder anders/besser als vergleichbare Kolleginnen/Kollegen? Welche Besonderheiten heben sie/ihn hervor?

Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter [Auswahl möglicher Punkte]:

- Personal-, Budgetverantwortung,
- Ausbildungsaufgaben übernommen (praktisch/theoretisch),
- Leitungsaufgaben oder Weisungsbefugnisse,
- besondere, spezialisierte Aufgabenbereiche, die ihr/ihm z.B. ungewöhnlich früh übertragen wurden?

Ein begründeter Vorschlag braucht nicht alle oben genannten möglichen Kriterien zu enthalten, sondern sollte die zutreffenden Punkte mit konkreten Beispielen belegen.

Der begründete Vorschlag muss auf Briefpapier des Arbeitgebers verfasst und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein. Die Funktion der /des Unterzeichnenden muss vermerkt sein.

Die SBB behält sich vor, beim Unterzeichner des begründeten Vorschlags Rückfragen zu stellen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Möglichkeit eines begründeten Vorschlags nutzen möchten, raten wir Ihnen dringend, die Online-Bewerbung erst dann zu senden, wenn Ihnen das Schreiben des Arbeitgebers bereits vorliegt.

Nach Versenden Ihrer Online-Bewerbung schicken Sie den begründeten Vorschlag bitte innerhalb von sieben Tagen per Einwurfeinschreiben an die SBB. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Adresse lautet:

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH
-Aufstiegsstipendium-
Lieselingsweg 102-104
53119 Bonn

4 Geförderte Studiengänge

Das Aufstiegsstipendium unterstützt ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz (Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen).

Wichtiger Hinweis: Nicht alle Bildungsangebote, die mit 'Studium' bezeichnet werden, können durch ein Aufstiegsstipendium gefördert werden. In folgenden Fällen wenden Sie sich vor einer Bewerbung zur Klärung bitte an das Team Aufstiegsstipendium:

- ein Studium in Kooperation zwischen einer Hochschule und weiteren Bildungsträgern,
- ein Studium in einem anderen Land der Europäischen Union oder der Schweiz,
- ein Masterstudium,
- ein 'Probestudium' (oder ähnliche Bezeichnung), vor dem Eintritt in das eigentliche Studium,
- ein Studium, bei dem die Bezeichnung 'Weiterbildung' genannt wird.

An Hochschulen werden auch nichtakademische 'Studiengänge' angeboten, die mit einem Zertifikat abschließen. Ein Zertifikatsabschluss gilt nicht als akademischer Hochschulabschluss. Ein solcher Studiengang ist daher nicht förderfähig.

Auch der Abschluss eines Studiums an einer Bildungseinrichtung, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, gilt nicht als akademischer Abschluss. Hierzu zählen u.a. die eigenen Abschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder der Berufsakademien (BA). Ein Studium zur Erreichung eines solchen Abschlusses kann durch ein Aufstiegsstipendium nicht gefördert werden.

Aus dem Zusammenschluss der Berufsakademien in Baden-Württemberg entstand 2009 die Duale Hochschule Baden-Württemberg, die nun Bachelor-Abschlüsse vergeben kann. Ein Studiengang dieser Hochschule, der auf direktem Weg zum Abschluss Bachelor führt, kann durch ein Aufstiegsstipendium gefördert werden.

Die Förderung eines Studiums an einer Open University oder an der Donau Universität Krems ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Stipendiatin / der Stipendiat verpflichtet sich nach Stipendiumsusage innerhalb eines Jahres mit dem Studium zu beginnen, den Studienerfolg regelmäßig nachzuweisen und das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen.

Bitte beachten Sie: Das Programm 'Aufstiegsstipendium' vermittelt keine Studienplätze.

Über die Voraussetzungen für eine Einschreibung zu dem von Ihnen gewünschten Studiengang informieren Sie sich bitte bei der Universität oder Fachhochschule Ihrer Wahl. Viele wichtige Informationen zum Start eines Studiums finden Sie auch auf der Seite www.wege-ins-studium.de. Eine Datenbank mit Hochschulen und Studiengängen in Deutschland finden Sie auf der Seite www.studienwahl.de (Bei Berufsakademien bitte mit uns Förderfähigkeit klären!). Auf den Internetseiten unter www.anabin.de können Sie sich auch über Hochschulen im europäischen Ausland informieren. Staatlich anerkannte Hochschulen haben die Einstufung 'H+'.

5 Das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren zum Aufstiegsstipendium wurde konzipiert und wird begleitet vom Institut [ITB Consulting](#) unter Leitung von Prof. Dr. Günter Trost. ITB Consulting hat langjährige Erfahrung in der Entwicklung und Durchführung von Auswahlverfahren für Stipendienwerke, Hochschulen, öffentliche Institutionen und große deutsche Industrieunternehmen.

Der Weg zum Aufstiegsstipendium hat drei Stufen:

- Stufe I - Online-Bewerbung
- Stufe II - Kompetenz-Check
- Stufe III - Auswahlgespräch

5.1 Stufe I – Online Bewerbung

Sie füllen einen Online-Fragebogen aus. Hier wird geprüft, ob die grundlegenden Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllt sind. Dazu gehören der Nachweis der besonderen Leistungsfähigkeit und der Berufspraxis. In der Online-Bewerbung ist außerdem die Angabe eines Studienwunsches erforderlich. Das Ergebnis erhalten Sie per E-Mail (bei begründetem Vorschlag nach der Prüfung des Vorschlags).

Bitte halten Sie vor dem Start der Online-Bewerbung folgende Informationen bereit:

- Persönliche Daten
- Daten zur schulischen Laufbahn
- Daten zur beruflichen Laufbahn (Ausbildungszeugnisse, Arbeitsverträge)
- Daten zum geplanten oder bereits begonnenen Studium

Das Aufstiegsstipendium unterstützt ein erstes berufsqualifizierendes Studium. Ohne Angaben zu einem begonnenen oder geplanten Studium kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

Bitte nutzen Sie beim Ausfüllen des Online-Fragebogens den Leitfaden zur Online-Bewerbung und beachten Sie insbesondere die Hinweise zur „Abschließenden Erklärung“.

5.2 Stufe II - Kompetenz-Check

In der Stufe II, dem Kompetenz-Check, arbeiten Sie ebenfalls online. Den Kompetenz-Check können Sie jedoch nur bearbeiten, wenn Sie nach Versenden des Online-Bewerbungsbogens zu Stufe I eine E-Mail Nachricht mit der Zulassung zur Stufe II erhalten haben. Diese Nachricht enthält einen Link zum Kompetenz-Check. Die Teilnahme am Kompetenz-Check ist nur einmal möglich.

Wichtig: Ab dem Versenden der Benachrichtigung ist das Online-Formular zum Kompetenz-Check für Sie sieben Tage frei geschaltet. Danach ist für Sie keine Bearbeitung mehr möglich. Bitte prüfen Sie daher regelmäßig Ihren E-Mail Eingang (zur Sicherheit auch den Ordner mit den ‚Junk-Mails‘).

Im Kompetenz-Check beantworten Sie Fragen u.a. zur Leistungsbereitschaft, Ausdauer und sozialen Kompetenz. Für das Ausfüllen des Online-Fragebogens haben Sie maximal 90 Minuten Zeit.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie während der Bearbeitung des Online-Kompetenz-Checks ungestört sind.

Bitte beachten Sie: In Stufe II gibt es nur einen Versuch. Sie können nach Beginn der Bearbeitung des Online-Fragebogens nicht mehr abbrechen und neu beginnen. Änderungen auf der aktuell von Ihnen bearbeiteten Seite sind möglich. Wenn Sie auf die nächste Seite geklickt haben, können Sie jedoch die vorherige Seite nicht mehr aufrufen (keine freie Navigation). Mit Klick auf die Schaltfläche 'Senden' am Schluss des Kompetenz-Checks leiten Sie die Daten unwiderruflich an das angeschlossene Rechenzentrum.

Mit der Einladung zur Teilnahme an Stufe II des Auswahlverfahrens werden sie zudem aufgefordert, Unterlagen einzureichen, die Ihre Angaben aus der Online-Bewerbung belegen.

Nach einer Ablehnung in Stufe II (Kompetenz-Check) oder Stufe III (Auswahlgespräch) ist eine erneute Bewerbung nicht möglich.

5.3 Stufe III - Auswahlgespräch

Haben Sie in Stufe II ein besonders gutes Ergebnis erzielt, erhalten Sie eine Einladung zu einem Auswahlgespräch. In diesem Gespräch stellt Ihnen eine Jurorin oder ein Juror Fragen zu Ihrem beruflichen Werdegang und zum geplanten oder bereits begonnenen Studium. Grundlage sind Ihre Antworten im Kompetenz-Check. Die Jurorinnen und Juroren sind Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Wochenenden, an denen die persönlichen Gespräche stattfinden, werden mindestens drei Monate vorher auf unseren Internetseiten veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen, sich diese Tage bereits frühzeitig frei zu halten.

Den jeweils persönlichen Termin an einem der Auswahltage können wir erst nach Auswertung der Ergebnisse aller Kompetenz-Checks vergeben. Die Versendung der Einladungen erfolgt jedoch in jedem Fall mehrere Wochen vor den Auswahlgesprächen. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen der von der SBB vergebene Termin verbindlich ist. Sollten Sie die Gelegenheit zu einem Auswahlgespräch nicht wahrnehmen können, kann Ihre Bewerbung leider nicht mehr berücksichtigt werden. Auch die Teilnahme in einem späteren Auswahlverfahren ist ausgeschlossen.

Die Ergebnisse aller Auswahlgespräche werden anschließend von ITB Consulting verglichen und ausgewertet. Danach entscheidet sich, wer in das Stipendienprogramm aufgenommen werden kann. Die Bescheide werden per Briefpost ca. vier Wochen nach den Auswahlgesprächen versendet.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Bewerbung viel Erfolg!